



**Lehrlingsstelle**  
Wirtschaftskammer Niederösterreich  
Landsbergerstraße 1 | 3100 St. Pölten  
T 02742/851-DW | F 02742/851-DW  
E [lehrlingsstelle@wknoe.at](mailto:lehrlingsstelle@wknoe.at)  
W [www.wko.at/noe/bildung](http://www.wko.at/noe/bildung)

Stand: August 08

## Wichtige Fristen für Lehrbetriebe und Lehrlinge!

### **Lehrvertragsanmeldung:**

Lehrverträge sind umgehend, jedoch spätestens **drei Wochen** nach Beginn des Lehrverhältnisses in einfacher Ausfertigung bei der Lehrlingsstelle einzureichen!

### **Berufsschulanmeldung:**

Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling innerhalb von **zwei Wochen** ab Beginn oder Beendigung des Lehrverhältnisses bei der zuständigen Berufsschule an- bzw. abzumelden!

### **Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse:**

Die Anmeldung des Lehrlings bei der Gebietskrankenkasse hat ab 01.01.2008 **ausnahmslos vor Arbeitsantritt** durch den Lehrberechtigten zu erfolgen.

### **Lehrvertragslösung/Probezeit:**

Die Probezeit beträgt drei Monate; Innerhalb dieser Frist kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis ohne Angabe von Gründen jederzeit lösen. Eine einseitige vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses nach Ablauf der Probezeit ist nur aus bestimmten, im Berufsausbildungsgesetz genannten Gründen, möglich. Eine unberechtigte Lösung kann schwerwiegende Auswirkungen haben.

### **Weiterverwendungspflicht/Behaltepflicht:**

Nach Ablauf der Lehrzeit ist der Lehrling drei Monate im erlernten Beruf zu beschäftigen. Einzelne Kollektivverträge sehen eine Verlängerung der Weiterverwendungspflicht auf bis zu sechs Monate vor. Bei Ablegung der Lehrabschlussprüfung vor Lehrzeitende endet das Lehrverhältnis mit Ablauf der Woche, in der die Prüfung bestanden wurde und beginnt mit diesem Zeitpunkt die Weiterverwendungspflicht zu laufen. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn diese Verpflichtung aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere bei Saisongewerben, nicht erfüllt werden kann.

**Alle Informationen und Formulare finden Sie im Internet unter  
<http://wko.at/noe/bildung>.**

# Checkliste für Lehrbetriebe!

Zusammenfassung der wichtigsten Gesetzesbestimmungen bei Aufnahme von Lehrlingen:

## Für den Lehrbetrieb:

1. **„Erstmalige Ausbildung“**: Beabsichtigen Sie erstmals einen Lehrling auszubilden, kontaktieren Sie vor der Einstellung die Lehrlingsstelle bzw. die Bezirks- und Außenstellen. Erst ein positiver Feststellungsbescheid gemäß § 3a Berufsausbildungsgesetz berechtigt zur Lehrlingsausbildung. Nicht als erstmaliges Ausbilden gilt, wenn in diesem Betrieb bereits Lehrlinge ausgebildet wurden und der Betriebsnachfolger die Betriebsidentität wahrt.
2. **„Ausbilden in einem neuen Beruf“**: Ist die Lehrzeit des bisher ausgebildeten Lehrberufes nicht zur Hälfte auf den neuen Lehrberuf anzurechnen, dann ist neuerlich ein Feststellungsverfahren gemäß § 3a BAG erforderlich (Pkt. 1).
3. **Beginn des Lehrverhältnisses**: Das Lehrverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem der Lehrling eingestellt wird. Mit diesem Tag beginnt die dreimonatige Probezeit.
4. **Ausbilderprüfung**: Haben Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter die Ausbilderprüfung erfolgreich bestanden oder einen Ausbilderkurs (zB im WIFI NÖ) mit abschließendem Fachgespräch besucht? Wenn nicht: Über allfällige Übergangslösungen berät Sie die Lehrlingsstelle.
5. **Lehrlingshöchstzahlen**: Vor Aufnahme eines Lehrlings ist auch die Einhaltung der Verhältniszahlen (Lehrlinge - Fachkräfte lt. Ausbildungsvorschriften bzw. -verordnungen) zu beachten.
6. **Basisförderung**: Die neue Basisförderung für alle Lehrverhältnisse beträgt im ersten Lehrjahr drei Lehrlingsentschädigungen, im zweiten Lehrjahr zwei sowie im dritten und vierten Lehrjahr jeweils eine Lehrlingsentschädigung (bzw. bei 2,5 und 3,5 Jahren Ausbildungsdauer eine halbe Lehrlingsentschädigung). Beantragen können Sie die Basisförderung mit den von uns bereits vorausgefüllten Formularen nach Abschluss des jeweiligen Lehrjahres.
7. Informationen über „Förderungen für Lehrberechtigte“ finden Sie im Internet unter:  
<http://wko.at/noe/bildung>  
[www.lehre-foredern.at](http://www.lehre-foredern.at)

## Für den Lehrling:

1. **Beschäftigungsbewilligung, Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein**: Bei der Einstellung von ausländischen Lehrlingen ist eine Beschäftigungsbewilligung, eine Arbeitserlaubnis, ein Befreiungsschein oder eine Bescheinigung über den Flüchtlingsstatus (Konventionsflüchtlingen) erforderlich.  
**Ausnahmen:**
  - a) Personen aus den 15 „alten“ EU-Staaten
  - b) Personen aus Malta und Zypern ab 1.5.2004
  - c) Personen aus den EWR Ländern Norwegen, Island, Lichtenstein
  - d) Personen aus der Schweiz (Sonderabkommen)
  - e) Personen mit Freizügigkeitsbestätigung (Spezialfälle → ausnahmslos beim AMS nachzufragen)
2. **Schulpflicht**: Der Lehrling muss die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.
3. **Berufsschule**: Jeder Lehrling ist verpflichtet, während seines Lehrverhältnisses die Berufsschule zu besuchen. Der Lehrbetrieb hat die dafür erforderliche Zeit freizugeben.
4. Informationen über „Förderungen für Lehrlinge“ finden Sie im Internet unter <http://wko.at/noe/bildung>.

Informationen über alle Lehrberufe finden Sie im Internet unter  [www.frag-jimmy.at](http://www.frag-jimmy.at).